



1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der ENERGIE.
- 1.2 Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.4 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertrag

- 2.1 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die ENERGIE dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftrags- eingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

Die Grundlaufzeit ist im Punkt 7 des Auftragsformulars geregelt.

- 2.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnere- risch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.3 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.
- 2.4 Einen Umzug hat der Kunde spätestens zwei Wochen vorab in Textform anzuzeigen. Die Mitteilung muss das genaue Auszugs- datum, die neue Wohnanschrift sowie ein voraussichtlich verän- dertes Verbrauchsverhalten am neuen Wohnsitz enthalten.

Die ENERGIE prüft sodann, ob eine Versorgung am neuen Wohnsitz des Kunden nach Maßgabe des bestehenden Vertrages möglich ist. In diesem Fall wird der Kunde im Rahmen dieses Vertrages an der neuen Verbrauchsstelle weiterbeliefert und entsprechend informiert.

Anderenfalls endet der Vertrag zum tatsächlich erfolgten Aus- zugsdatum.

- 2.5 Die ENERGIE hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresver- brauch 100.000 kWh übersteigt.
- 2.6 Die ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Preise

- 3.1 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind in unseren Kundenzentren Zum Helfenstein 4 in 97753 Karlstadt, Thüngers- heimer Str. 64 in 97209 Veitshöchheim und Vorstadtstr. 12-16 in 97816 Lohr, erhältlich und können auch im Internet unter www.die-energie.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4. Haftung

- 4.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs ein- schließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetrei- ber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.

- 4.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließ- lich des Netzanschlusses handelt, die ENERGIE von der Leistungs- pflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die ENERGIE an der Stromlie- ferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der ENERGIE nicht möglich ist oder wirtschaftlich

nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der ENERGIE beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

- 4.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die ENERGIE bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehil- fen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die ENERGIE und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

- 4.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unbe- rührt.

5. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftver- fahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfol- gen.

6. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die ENERGIE berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch die Creditreform, Martin-Luther-Str. 2, 97072 Würzburg, einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die ENERGIE den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunftei. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die ENERGIE bei unzu- reichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

7. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der ENERGIE automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebe- nenfalls übermittelt.

8. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 8.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstan- dungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität der Leistungen der ENERGIE, die den Anschluss an das Versor- gungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der ENERGIE, Zum Helfenstein 4, 97753 Karlstadt, Telefon: 09353 7901-600, E-Mail: service-center@die-energie.de, zu wenden.

- 8.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der ENERGIE beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die ENERGIE die Gründe schriftlich oder elekt- ronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

- 8.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der ENERGIE und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die ENERGIE der Verbrau- cherbeschwerde nicht nach Ziffer 8.2 abgeholfen hat. Mit Einrei- chung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die ENERGIE ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

8.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

9. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

9.1 Die ENERGIE übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.

9.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

9.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

10. Sonstiges

10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

10.2 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 126a § 1 EGBGB.